

## Allgemeine Vertragsbestimmungen zum Ingenieurvertrag (AVI)

(Stand 08.10.2012)

Der Auftragnehmer führt den Auftrag unabhängig von Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen aus. Er ist treuhändischer Sachwalter des Auftraggebers. Deshalb setzt das Vertragsverhältnis ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien voraus. Hieraus ergeben sich die nachstehend vereinbarten beiderseitigen Rechte und Pflichten, die Bestandteil des Ingenieurvertrages werden.

### 1. Rechte und Pflichten

1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik zu erbringen, es sei denn, die Vertragspartner haben sich auf einen anderen technischen Standard geeinigt. Außerdem ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu erbringen. Im Rahmen der vereinbarten Leistungen hat er den Auftraggeber, soweit erforderlich, über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch eine genaue Kostenermittlung und Kostenverfolgung. Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die erwarteten Baukosten überschritten werden, ist er verpflichtet, davon unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten.

1.2 Nach Beendigung seiner Leistung und deren Honorierung hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem die genehmigten Bauvorlagen, Pausen der Originalzeichnungen und sonstigen Unterlagen auszuhandigen. Er ist nicht verpflichtet, diese länger als fünf Jahre aufzubewahren. Diese Frist kann dadurch verkürzt werden, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Unterlagen unter Hinweis darauf anbietet, dass eine Vernichtung der Unterlagen erfolgen wird, wenn nicht der Auftraggeber innerhalb einer zumutbaren Frist die Unterlagen übernommen oder einer vorzeitigen Vernichtung der Unterlagen widersprochen hat.

1.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Planung und Durchführung der Bauaufgabe zu fördern. Insbesondere soll er anstehende Fragen unverzüglich entscheiden und erforderliche Genehmigungen so schnell wie möglich herbeiführen. Weisungen an die übrigen am Bau Beteiligten darf er –soweit Aufgabenbereiche des Auftragnehmers betroffen sind– nur mit dessen Einvernehmen erteilen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dem Auftragnehmer Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren, die die Vertragserteilung und deren Honorierung betreffen.

### 2. Vertretung

2.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen seines Auftrages berechtigt und verpflichtet.

2.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Bauherrn darf er nur eingehen, wenn Gefahr im Verzug besteht und das Einverständnis des Bauherrn nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

### 3. Abnahme

3.1 Die Abnahme des Werkes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3.2 Für den Fall der Beauftragung des Auftragnehmers mit der Leistungsphase 9 des § 53 Abs. 1 HOAI hat zuvor eine Teilabnahme nach Beendigung der Leistungsphase 8 des § 53 Abs. 1 HOAI zu erfolgen.

### 4. Zahlungen

4.1 Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Auftragnehmers zu Abschlagszahlungen nach dem jeweiligen Stand der erbrachten Leistungen oder dem gesondert aufgestellten Zahlungsplan verpflichtet. Die gilt entsprechend für die Nebenkosten.

4.2 Das Honorar für die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 für Besondere Leistungen und etwaige zusätzliche Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüffähige Honorarschlussrechnung bzw. Honorarteilschlussrechnung für diese Leistungen vorgelegt hat.

4.3 Das Honorar für die Leistungsphase 9 wird nach deren Erbringung fällig; 4.1 und 4.2 finden entsprechende Anwendung.

4.4 Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung der Vergütung und/oder der Erstattung der Nebenkosten in Verzug, so gilt die im Ingenieurvertrag getroffene Regelung.

4.5 Die Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

### 5. Haftung

5.1 Der Auftragnehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte und mittlere Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung des Auftragnehmers für zugesicherte Eigenschaften wird durch diese Regelung nicht berührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers sowie Ansprüche wegen Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch für leichte Fahrlässigkeit.

5.2 Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich nur auf unmittelbare Sachschäden an dem Werk, die auf die Planungstätigkeit des Auftragnehmers zurückzuführen sind.

5.3 Die Haftung des Auftragnehmers beschränkt auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die im Vertrag vereinbarte Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Für Schäden, die ausnahmsweise nicht versicherbar sind, haftet der Auftragnehmer bis zur Höhe des Honorars für die Leitungsphase, in die die Pflichtverletzung fällt.

5.4 Mängel der Leistung müssen nach Feststellung unverzüglich dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden. Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens, soweit möglich, übertragen wird. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers beschränken sich zunächst, soweit wie möglich, auf eine kostenlose Nachbesserung der Arbeitsergebnisse. Erfolgt eine Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die angemessene Anzahl der Nachbesserungsversuche fehl, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung verlangen.

5.5 Die Haftung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Auftraggeber der Auftragnehmer begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

### 6. Urheberrecht

6.1 Urheberrechte werden durch diesen Vertrag nicht übertragen.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch nach Beendigung dieses Vertrages das Werk oder die bauliche Anlage in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen.

6.3 Der Auftraggeber ist zur Veröffentlichung des vom Auftragnehmer geplanten Werkes oder baulichen Anlage nur unter Namensangabe des Auftragnehmers berechtigt.

6.4 Vom Auftragnehmer gefertigte Unterlagen, einschließlich EDV-Unterlagen dürfen nur für die in § 1 des Vertrages beschriebene Baumaßnahme und das Objekt verwendet werden. Der Auftraggeber ist, auch nach Honorierung der Entwurfsplanung, nicht berechtigt, die weitere Planung ohne Mitwirkung des Auftraggebers zu vollenden.

6.5 Beabsichtigt der Auftraggeber wesentliche Änderungen eines nach Urhebergesetz geschützten Werkes, ist er verpflichtet, zuvor die Genehmigung des Auftragnehmers einzuholen. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Änderungen und Ergänzungen notwendig, wirtschaftlich sinnvoll oder aus technischen Gründen vorgeschrieben sind.

### 7. Zurückbehaltungsrecht

Soweit der Auftragnehmer für mögliche Ansprüche des Auftraggebers außer der Haftpflichtversicherung entsprechende Sicherheiten –z.B. Bankbürgschaft– nachweist, übt der Auftraggeber ein ihm etwa zustehendes Zurückbehaltungsrecht nicht aus.

### 8. Schlussbestimmungen

8.1. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8.2. Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so bleibt hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt.

8.3. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Hamburg.